

Wissenschaftsrecht

Zeitschrift für deutsches und europäisches Wissenschaftsrecht

Begründet und fortgeführt von Christian Flämig
Reinhard Grunwald · Jürgen Heß · Otto Kimminich †
Hartmut Krüger † · Dieter Leuze · Ernst-Joachim Meusel †
Hans-Heinrich Rupp · Hermann Josef Schuster
Friedrich Graf Stenbock-Fermor †

Herausgegeben von Wolfgang Löwer · Bernhard Kempfen
Andreas Schlüter · Volker Epping · Klaus-Ferdinand Gärditz

47. Band · Heft 3 · Oktober 2014

Ralf Müller-Terpitz / Hannes Beyerbach
Beitrag der Hochschulen zu einer nachhaltigen
und friedlichen Welt

Klaus Herrmann
Promotionsrecht der Fachhochschulen

Erik Gawel / Miquel Aguado
Neuregelungen der W-Besoldung
auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand



Mohr Siebeck

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

Wissenschaftsrecht

Zeitschrift für deutsches und europäisches Wissenschaftsrecht

Inhalt dieses Heftes

Abhandlungen

- Professor Dr. *Ralf Müller-Terpitz / Hannes Beyerbach*, Mannheim
Beitrag der Hochschulen zu einer nachhaltigen und friedlichen Welt –
verfassungsrechtliche Bewertung einer Gesetzesreform 203
- Professor Dr. *Klaus Herrmann*, Potsdam
Promotionsrecht der Fachhochschulen – Gefährdung der Wissenschaft? 237
- Professor Dr. *Erik Gawel / Miquel Aguado*, Leipzig
Neuregelungen der W-Besoldung auf dem verfassungsrechtlichen
Prüfstand 267

Rechtsprechung

- Entscheidungen
(bearbeitet von Dr. *Anne-Katrin Lange*, Berlin) 301
- Rechtsprechung in Leitsätzen
(bearbeitet von Dr. *Anne-Katrin Lange*, Berlin) 309

Literatur

- Übersicht über die Neuerscheinungen
(bearbeitet von Dr. *Anne-Katrin Lange*, Berlin) 313
- Lothar Knopp / Franz-Joseph Peine / Konrad Nowacki /
Wolfgang Schröder [Hrsg.]: 10 Jahre Hochschulrecht im Wandel –
Zum 10-jährigen Bestehen des Zentrums für Rechts- und Verwaltungswissenschaften an der BTU Cottbus, Cottbuser Schriften zu Hochschulpolitik und Hochschulrecht Bd. 4 – Nomos Verlagsgesellschaft – Baden-Baden 2012 – 294 Seiten – 76,00 €.*
(Referent: *Ralf Ramin*, Braunschweig) 314

Wissenschaftsrecht

Zeitschrift für deutsches und europäisches Wissenschaftsrecht

Zeitschrift für Recht und Verwaltung der wissenschaftlichen Hochschulen und der wissenschaftspflegerischen und -fördernden Organisationen und Stiftungen

Zitierweise der Zeitschrift: WissR

Herausgegeben von

Professor Dr. *Volker Epping*, Hannover; Professor Dr. *Christian Flämig*, Rottach-Egern; Professor Dr. *Reinhard Grunwald*, LL.M. (UC Berkeley) Schriefheim; Dr. *Jürgen Heß*, Freiburg i.Br.; Professor Dr. *Bernhard Kempen*, Köln; Professor Dr. *Otto Kimminich*, M. A. †, Regensburg; Professor Dr. *Hartmut Krüger* †, Köln; Professor Dr. *Dieter Leuze*, Essen; Professor Dr. *Wolfgang Löwer*, Bonn; Rechtsanwalt Dr. *Ernst-Joachim Meusel* †, Garching bei München; Professor Dr. *Hans Heinrich Rupp*, Mainz-Bretzenheim; Generalsekretär des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft Professor Dr. *Andreas Schlüter*, Essen; Staatssekretär a. D. Dr. *Hermann Josef Schuster*, Berlin; Kanzler Professor *Friedrich Graf Stenbock-Fermor* †, Aachen

mit Unterstützung der gemeinnützigen Stiftung zur Förderung des Wissenschaftsrechts (Frankfurt am Main)

Geschäftsführender Herausgeber: Professor Dr. *Wolfgang Löwer*, Institut für Öffentliches Recht, Abteilung Wissenschaftsrecht, Universität Bonn; Staatssekretär a. D. Dr. *Hermann Josef Schuster*, Guardini Stiftung, Berlin.

Redaktionsadresse: Professor Dr. Wolfgang Löwer, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn, Adenauerallee 44, 53113 Bonn, Telefon: 0228 / 739278 oder 739280; Telefax: 0228 / 733957; Geschäftliche Mitteilungen werden an den Verlag erbeten.

Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, daß das Manuskript nicht anderweitig zur Veröffentlichung angeboten wurde. Unverlangten Manuskripten ist Rückporto beizufügen; es wird für sie keine Haftung übernommen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Publikation in gedruckter und elektronischer Form. Weitere Informationen dazu und zu den beim Autor verbleibenden Rechten finden Sie unter www.mohr.de/wissr. Ohne Erlaubnis des Verlags ist eine Vervielfältigung oder Verbreitung der ganzen Zeitschrift oder von Teilen daraus in gedruckter oder elektronischer Form nicht gestattet. Bitte wenden Sie sich an rights@mohr.de. **Online-Volltext.** Im Abonnement für Institutionen und Privatpersonen ist der freie Zugang zum Online-Volltext enthalten. Institutionen mit mehr als 20.000 Nutzern bitten wir um Einholung eines Preisangebots direkt beim Verlag. Kontakt: elke.brixner@mohr.de. Um den Online-Zugang für Institutionen / Bibliotheken einzurichten, gehen Sie bitte zur Seite: www.ingentaconnect.com/register/institutional. Um den Online-Zugang für Privatpersonen einzurichten, gehen Sie bitte zur Seite: www.ingentaconnect.com/register/personal.

Erscheinungsweise: Bandweise, pro Jahr erscheint ein Band zu 4 Hefen mit je etwa 96 Seiten. *Verlag:* Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Postfach 2040, 72010 Tübingen. *Vertrieb:* erfolgt über den Buchhandel.

© 2014 Mohr Siebeck GmbH & Co. KG Tübingen.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany. Satz: Computersatz Staiger, Rottenburg/N.; Druck: Laupp & Göbel, Nehren.

Gedruckt mit
Unterstützung von:



**Fachhochschule
für Oekonomie & Management**
University of Applied Sciences

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

Klaus Herrmann*

Promotionsrecht der Fachhochschulen – Gefährdung der Wissenschaft?

I. Einleitung

Nach den Darstellungen in den Medien haben es die Universitäten schwer, das ihnen verliehene Promotionsrecht zu behaupten. Nicht nur außer-universitäre Forschungseinrichtungen beanspruchen die Verleihung eines eigenen Promotionsrechts. Auch aus dem Kreise der Fachhochschulen werden aufs Neue Forderungen nach der Gleichstellung mit Universitäten laut¹. Die Landesgesetzgeber haben ihnen immer mehr Aufgaben – auch im Bereich der Forschung – zugewiesen. Abgrenzungsmerkmale der beiden Hochschultypen bei der Lehre sind im Zuge des Bologna-Prozesses verschwommen und verschwunden. Das weckt Erwartungen. Mit seinem – als „Meilenstein“ bezeichneten² – Beschluss vom 13.04.2010 hat das *BVerfG* viele der bisher als selbstverständlich angesehenen Gegensätze aufgehoben, gleichwohl es in der Sache nicht um wissenschaftliche Promotionen ging. Den aufkommenden Bestrebungen der Landesgesetzgeber, den Fachhochschulen das Promotionsrecht versuchsweise, vielleicht oder ein bisschen zu übertragen, stehen die Interessenvertreter der Universitäten aber nicht mit leeren Händen und ohne Argumente gegenüber.

Für die rechtswissenschaftliche Diskussion soll hier aufgezeigt werden, dass die zuvor vermuteten Abwehrrechte der Universitäten aus der

* Vortrag vom 9. Hochschulrechtstag am 28.5.2014 (Erlangen). Der *Verf.* ist Partner von Dombert Rechtsanwälte und Honorarprofessor für Verwaltungsrecht und Wirtschaftsverwaltungsrecht an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg. Im Kommentar zum Brandenburgischen Hochschulgesetz (*Knopp/Peine*, 2. Aufl. 2012, Nomos Baden-Baden) bearbeitet er die Bestimmungen zur akademischen Ausbildung (Studiengänge, Hochschulgrade, insb. Promotion).

¹ Tagesspiegel v. 10.5.2012: Promovierende an der Fachhochschule – Sehnsucht nach dem Doktor (FH); Frankfurter Rundschau v. 30.8.2012: Streit um Promotionsrecht – Fachhochschulen begehren gegen Unis auf; v. 6.2.2013: Promotion als Privileg; Die Welt v. 20.3.2013: Fachhochschulen kämpfen für ihr Promotionsrecht, Die Süddeutsche Zeitung v. 22.4.2013: Promotionsrecht – ein Doktor für Fachhochschüler; Die Zeit v. 29.1.2014: Schluss mit der Zweiklassenwissenschaft.

² *Waldeyer*, NVwZ 2010, 1279, 1282.

Wissenschaftsfreiheit heute nicht mehr gegen die Verleihung des Promotionsrechts an Fachhochschulen in Position gebracht werden können. Die Fortentwicklung der Wissenschaftlichkeit von Lehre und Forschung an der Fachhochschule hat aber nicht alle Unterschiede zur Universität beseitigt. Deshalb werden auch Ansätze aufgezeigt, wie es zu rechtfertigen ist, das institutionelle Promotionsrecht weiterhin an den Universitäten zu konzentrieren. Sowohl der Rechtslage in allen Bundesländern als auch der – sich entwickelnden – Praxis³ entspricht es, dass wissenschaftlich befähigte Hochschullehrer der Fachhochschulen an Promotionsverfahren der Universitäten mitwirken können.

II. Gesetzliche Ausgestaltung des Promotionsrechts und hochschulpolitische Diskussion

Universitäten und Fachhochschulen dienen nach der umfassenden Formulierung aller Hochschulgesetze und stets bezogen auf ihre unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Pflege und Weiterentwicklung der Wissenschaft und Künste durch Lehre, Forschung und Studium. Die meisten Bundesländer sehen dabei einen besonderen Praxis- oder Anwendungsbezug der Fachhochschulen vor; andere verzichten darauf (§ 4 Abs. 1 BremHG, § 3 Abs. 1 HSchG SH), vereinzelt wird noch ein ausdrücklicher Grundlagenbezug für die Universitäten erwähnt (§ 3 Abs. 1 S. 5 HG-MV). Acht Bundesländer beauftragen ausdrücklich nur die Universitäten mit der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (§ 4 Abs. 3 S. 3 BlnHG; § 4 Abs. 1 S. 3 HmbHG; § 4 Abs. 1 S. 3 HHSchG; § 4 Abs. 1 HHSchG; § 3 Abs. 1 S. 1 NW HG; § 3 Abs. 4 NHG; § 2 Abs. 1 S. 4 RP-HG, § 2 Abs. 2 UG Saar). Gegenwärtig sehen alle Hochschulgesetze ein gesetzliches Promotionsrecht nur der Universitäten vor. In Bremen (§ 65 Abs. 1 S. 4 BremHG) und Baden-Württemberg (§ 76 Abs. 2 BW-HG) besteht eine Ermächtigung, auch anderen Hochschulen ein Promotionsrecht zu übertragen. Überall ist die Beteiligung von Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen an Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventen vorgesehen.

³ Vgl. HRK-Umfrage „Promotionen von Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen in den Prüfungsjahren 2009, 2010, 2011“, Bonn, 2013, S. 7: Von 1.200 Promotionsverfahren von Diplom-Absolventinnen und –Absolventen der Fachhochschulen wurden 204 in kooperativen Verfahren durchgeführt, die meisten davon in Sachsen (147) und Sachsen-Anhalt (22); vgl. auch die Antwort der Landesregierung Sachsen-Anhalts vom 26.04.2012 auf eine Kleine Anfrage (LT-Drucks. 6/1070, S. 5).

1. Synopse

In *Baden-Württemberg* haben Universitäten und Fachhochschulen unterschiedliche Aufgaben: Nach § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 BWHG⁴ obliegt den Universitäten die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch die Verbindung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Hingegen vermitteln die Hochschulen für angewandte Wissenschaften durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Ausbildung, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis befähigt, und betreiben anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung (§ 2 Abs. 1 S. 3. Nr. 4 BWHG). Alle Hochschulen sollen entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs fördern (§ 2 Abs. 1 S. 7 BWHG). § 38 Abs. 1 BWHG weist das Promotionsrecht jedoch nur den Universitäten zu. Daneben können die Pädagogischen Hochschulen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und die Kunsthochschulen in bestimmten Fachrichtungen Promotionen durchführen, wenn ihnen das Promotionsrecht durch das Wissenschaftsministerium verliehen wurde. Dies setzt nach dem Gesetz eine ausreichend breite Vertretung des wissenschaftlichen Faches an der Hochschule voraus. § 38 Abs. 6 BWHG eröffnet Hochschulen mit Promotionsrecht die Zusammenarbeit mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften, wobei in diesen Promotionsverfahren die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden sollen. Im Zuge der jüngsten Novelle wurde eine „Experimentierklausel“ ausprobiert (§ 76 Abs. 2 BWHG), wonach das Wissenschaftsministerium einem Zusammenschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaften, dessen Zweck die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterentwicklung der angewandten Wissenschaften ist, nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien befristet und thematisch begrenzt das Promotionsrecht verleihen kann. Die Wissenschaftsministerin äußerte aber, dass die Verleihung des Promotionsrechts an einzelne Fachhochschulen nicht geplant sei. Falls es Probleme bei der Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Fachhochschulen gibt, soll die Verbundlösung Qualitätsstandards verbessern⁵.

Auch in *Bayern* tragen die Hochschulen verschiedenen Typus zur Pflege und Entwicklung der Wissenschaften sowie zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit nach ihrer besonderen Aufgabenstellung unterschiedlich bei. Die Universitäten dienen vornehmlich der Forschung und Lehre und verbinden diese zu einer vorwiegend wissenschaftsbezogenen Ausbildung (Art. 2 Abs. 1 S. 4 BayHSchG⁶). Die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre eine Bildung, die zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden und künstlerischer Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt, und führen in diesem Rahmen an-

⁴ Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) v. 1.1.2005, GBl. S. 1, neu gefasst durch G. v. 1.4.2014, GBl. S. 99.

⁵ Vgl. <http://www.forschung-und-lehre.de/wordpress/?p=15454>; siehe auch *Bauer*, FAZ v. 19.3.2014: Ein neuer Königsweg zum Dokortitel.

⁶ Bayerisches Hochschulgesetz v. 23.5.2006, GVBl. 2006, S. 245, zul. geänd. d. V. v. 22.7.2014, GVBl. 2014, 286.

wendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch (Art. 2 Abs. 1 S. 6 BayHSchG). Die wissenschaftliche Betreuung von Doktoranden obliegt nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 BayHSchG den Universitäten und, im Rahmen kooperativer Promotionen, auch Fachhochschulen; die Universitäten sollen für den wissenschaftlichen Nachwuchs forschungsorientierte Studien anbieten. Das Promotionsrecht behalten Art. 64, 66 Abs. 2 BayHSchG den Universitäten (und Kunsthochschulen) vor. Nach Art. 64 Abs. 1 S. 4 BayHSchG können Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen in kooperativen Promotionsverfahren als Betreuende und Prüfende bestellt werden⁷. Art. 80 Abs. 1 BayHSchG stellt klar, dass auch anerkannte nichtstaatliche Hochschulen im Rahmen der Anerkennung entsprechend Art. 64 BayHSchG Promotionen vornehmen können.

In *Berlin* obliegt allen Hochschulen die Aufgabe (§ 4 Abs. 1 BlnHG⁸), Wissenschaft und Kunst durch Forschung, Lehre und Studium zu pflegen und zu entwickeln sowie auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten. Die Fachhochschulen erfüllen diese Aufgaben insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und durch entsprechende Forschung (§ 4 Abs. 3 S. 4 BlnHG). Während die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gegenwärtig durch § 4 Abs. 3 S. 3 BlnHG ausschließlich den Universitäten aufgegeben ist, verpflichtet § 4 Abs. 3 S. 6 BlnHG den Senat, die Forschungsmöglichkeiten an Fachhochschulen auszubauen und Möglichkeiten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses für diesen Hochschulbereich „schrittweise“ zu entwickeln. § 2 Abs. 5 S. 1 BlnHG beschränkt das Promotionsrecht ausdrücklich auf die Universitäten (und Kunsthochschulen). Nach § 25 Abs. 2 S. 1 BlnHG werden Doktoranden und Doktorandinnen Mitglieder der Universität, an der sie zur Promotion zugelassen wurden. Nach § 35 Abs. 4 BlnHG werden Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen an der Betreuung von Promovenden und Promovendinnen beteiligt oder zu Gutachtern oder Gutachterinnen und Prüfern oder Prüferinnen im Promotionsverfahren bestellt. Daneben ist Befugnis der SenBJW geregelt, als Universität staatlich anerkannten Hochschulen befristet ein Promotionsrecht zu verleihen: Voraussetzung ist, dass ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit vermittelt, das Fach an der Hochschule in der Forschung ausreichend breit vertreten ist und die strukturellen Voraussetzungen für ein den anerkannten Qualitätsstandards entsprechendes Promotionsverfahren gewährleistet sind (§ 123 Abs. 7 BlnHG). Ein Beispiel ist die Steinbeis-Hochschule⁹.

In *Brandenburg* sieht § 3 Abs. 1 S. 1 BbgHG¹⁰ eine hochschulübergreifende Aufgabenbeschreibung vor, wonach alle Hochschulen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Lehre, Forschung, Studium und Weiterbildung dienen sowie auf berufliche Tätigkeiten einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vorbereiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung er-

⁷ Nach *Waldeyer*, DNH 2007, 2, wäre eine Beschränkung der Mitwirkung von Fachhochschulprofessoren auf die die Betreuung unzulässig.

⁸ Berliner Hochschulgesetz i.d.F. v. 26.7.2011, GVBl. S. 378.

⁹ <http://www.steinbeis-hochschule.de/studium/promotion.html> (6.5.2014).

¹⁰ Brandenburgisches Hochschulgesetz v. 28.4.2014, GVBl. I Nr. 18.

fordern. § 3 Abs. 1 S. 3 BbgHG betont aber, dass Fachhochschulen diese Aufgaben insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und entsprechende Forschung erfüllen. Allen Hochschulen obliegt nach § 3 Abs. 3 S. 1 BbgHG die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. § 31 Abs. 1 S. 1 BbgHG räumt das Promotionsrecht nur Universitäten ein, die aber Kooperationen durch ihre Promotionsordnung einrichten sollen (§ 31 Abs. 5 BbgHG). In diesen kooperativen Verfahren sollen Hochschullehrer an Fachhochschulen Betreuer, Gutachter oder Prüfer sein. Doktorandinnen und Doktoranden können als Promotionsstudierende an der Universität immatrikuliert werden, in kooperativen Promotionsverfahren auch an der Fachhochschule (§ 31 Abs. 6 BbgHG). Nach § 85 Abs. 2 BbgHG kann nichtstaatlichen Hochschulen im Rahmen der Anerkennung die Befugnis zur Promotion und Habilitation verliehen werden.

Eine Besonderheit sieht die Vorläufige Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg vom 16. 7. 2013 vor¹¹. Die fusionierten Fakultäten der ehemaligen (Fach-) Hochschule Lausitz sollen gem. § 24 Abs. 2 und 3 VorlGO BTUCS von einem eigenständigen Promotions- und sogar Habilitationsrecht Gebrauch machen können. Voraussetzung dafür ist lediglich, dass der Fakultät mindestens 4 Professorinnen oder Professoren aus fachlich verwandten Bereichen angehören, die die Ernennungsvoraussetzungen für Universitätsprofessoren (besondere wissenschaftliche Leistungen) in einem Berufungsverfahren nachgewiesen haben. Bis dahin können Promotionsverfahren nur in Kooperation mit anderen Fakultäten oder Universitäten durchgeführt werden. Kommt in der Fakultät die geforderte Anzahl von habilitierten oder habilitationsadäquat qualifizierten Hochschullehrer zusammen, sieht jedenfalls § 24 VorlGO BTUCS keine weiteren Anforderungen zur Qualitätssicherung im Promotions- und Habilitationsverfahren vor, insbesondere ist eine Mitwirkung dieser Fakultätsmitglieder nicht vorgeschrieben.

Nach dem Hochschulgesetz *Bremens* haben die Universität und die Fachhochschulen im Wesentlichen die gleichen Aufgaben bei der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Weiterbildung und Studium sowie der Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern (§ 4 Abs. 1 BremHG¹²). Allen Hochschulen ist zudem „entsprechend ihrer Aufgabenstellung“ die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses aufgegeben (§ 4 Abs. 3 BremHG). Gleichwohl verleiht § 65 Abs. 1 S. 3 BremHG nur der Universität Bremen das Recht zur Promotion. Daneben kann die zuständige Senatorin einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten, privaten Hochschule durch Rechtsverordnung das Recht zur Promotion übertragen. Diese Regelung in § 65 Abs. 1 S. 4 BremHG hat bisher jedoch keine Anwendung gefunden¹³. Die Universitäten haben in Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen besonders qualifizierte Professorinnen oder Professoren der Fachhochschulen als Betreuer, Prüfer

¹¹ Amtsblatt für Brandenburg 2013, 2066 ff.

¹² Bremisches Hochschulgesetz vom 9.5.2007, BremGBl. S. 339, zul. geänd. am 24.1.2012, BremGBl. S. 24.

¹³ *Pautsch*, NVwZ 2012, 674, 675.

oder Gutachter zu beteiligen. Ausdrücklich bestimmt § 65 Abs. 3 S. 2 BremHG, dass diese „besondere“ Qualifikation wissenschaftliche, forschungsorientierte Leistungen voraussetzt, die denen auf einer Universitätsprofessur zu erbringenden Leistungen vergleichbar sind, oder die durch eine besondere berufliche Forschungspraxis in hervorragender Weise nachgewiesen sind.

In *Hamburg* differenziert der Gesetzgeber ausdrücklich (§ 3 Abs. 1 HmbHG¹⁴), dass die Universitäten und die Fachhochschule besondere Aufgabenstellungen bei der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste sowie bei der Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten und Aufgaben erfüllen, für die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich oder nützlich ist. Während die Universitäten eine wissenschaftliche Ausbildung vermitteln, führt die (Fach-) Hochschule für Angewandte Wissenschaften eine Ausbildung auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage durch (§ 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2 HmbHG). Während § 4 Abs. 2 S. 3 HmbHG bestimmt, dass die Hochschule für Angewandte Wissenschaften praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrnimmt, stellt § 73 S. 3 HmbHG klar, dass sich Forschung auch auf die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis richten kann. Mit der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist nur die Universitäten Hamburg betraut, nicht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften (§ 4 Abs. 1 S. 3 HmbHG). § 70 Abs. 5 S. 4 HmbHG konkretisiert diese Aufgabe dahingehend, dass die „promotionsberechtigten“ Hochschulen zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses auch Promotionsstudiengänge einrichten sollen. Die Ausgestaltung der Promotion als Hochschulgrad in § 70 HmbHG setzt also voraus, dass das Promotionsrecht nur den Universitäten zusteht.

In *Hessen* erfüllen die Universitäten und Fachhochschulen die ihnen gemeinsam obliegende Aufgaben der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste (§ 3 Abs. 1 HHSchG¹⁵) und der Vorbereitung auf berufliche Aufgaben (§ 3 Abs. 2 HHSchG) in unterschiedlicher Weise. Die Universitäten entwickeln gem. § 4 Abs. 1 HHSchG die Wissenschaften durch Forschung und die Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung weiter und bilden den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs heran. Hingegen vermitteln die Fachhochschulen eine auf den Ergebnissen der Wissenschaft beruhende Ausbildung und nehmen in diesem Rahmen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr. Konsequenterweise behält § 4 Abs. 1 HHSchG¹⁶ den Universitäten das Promotionsrecht vor. Universitäten können zur Betreuung und Begutachtung von Dissertationen auch Professorinnen und Professoren von Fachhochschule bestellen (§ 24 Abs. 3 HHSchG). Die kooperativen Verfahren sollen an Universitäten jedenfalls für Promotionen besonders befähigter Fachhochschulabsolventeninnen und -absolventen eingerichtet werden. Dementsprechend haben die Fachhochschulen bei kooperativen Promotionsverfahren mit Universitäten und

¹⁴ Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) v. 18.7.2001, GVBl. 2001, 171, zul. geänd. d. G. v. 8.7.2014, GVBl. 2014, 269.

¹⁵ Hessisches Hochschulgesetz v. 14.12.2009, GVBl. I 2009, 666, zul. geänd. d. G. v. 27.5.2013, GVBl. 218.

¹⁶ § 4 Abs. 2 HHSchG bestimmt gleiches für die Kunsthochschulen.

Kunsthochschulen zusammen zu wirken (§ 4 Abs. 3 HHSchG). Die in den Nachrichten¹⁷ gemeldete Absicht der Landesregierung, das Promotionsrecht zukünftig auch Fachhochschulen zu verleihen, fand jedenfalls im Text des Koalitionsvertrags keinen Niederschlag¹⁸.

Im Hochschulgesetz *Mecklenburg-Vorpommerns* sind Universitäten und Fachhochschulen gleichermaßen beauftragt mit der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre und Studium sowie Weiterbildung sowie der Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern (§ 3 Abs. 1 MV-HG). Während die Fachhochschulen diese Aufgaben insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und Forschung erfüllen, wird den Universitäten ausdrücklich eine besondere Verantwortung für die Grundlagenforschung zugewiesen. Alle Hochschulen sollen entsprechend ihrer unterschiedlichen Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs fördern (§ 3 Abs. 2 MV-HG). Dennoch stellt schon § 2 Abs. 1 MV-HG¹⁹ klar, dass nur die Universitäten (und die Hochschule für Musik und Theater Rostock) das Promotionsrecht haben und die Fachhochschulen an den Promotionsverfahren „ihrer Absolventen“ mitwirken können. Dazu sollen Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen an der Betreuung beteiligt oder zu Gutachterinnen oder Gutachtern und Prüferinnen oder Prüfern im Promotionsverfahren bestellt werden (§ 43 Abs. 4 MV-HG).

In *Nordrhein-Westfalen* hält der Gesetzgeber weiterhin an unterschiedlichen Aufgaben der Universitäten und Fachhochschulen fest. Die Universitäten sollen wissenschaftliche Erkenntnisse gewinnen und die Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer pflegen und weiterentwickeln (§ 3 Abs. 1 S. 1 HG NW²⁰). Neben dem Ausbildungsauftrag der Universitäten (§ 3 Abs. 1 S. 2 HG NW) sollen die Fachhochschulen durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vorbereiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern (§ 3 Abs. 2 S. 1 NW HG). Dazu nehmen sie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, künstlerisch-gestalterische Aufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers wahr. Dem entsprechend erkennt das Hochschulgesetz das Promotionsrecht für die Universität an (§ 67 Abs. 1 HG NW); nur an diesen Einrichtungen kann der Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht werden. Hochschullehrer an Fachhochschulen sollen dabei in Kooperationen mit Universitäten an der Betreuung von Promotionsstudenten beteiligt sowie zu Gutachterinnen oder Gutachtern oder

¹⁷ Siehe <http://www.forschung-und-lehre.de/wordpress/?p=15454>.

¹⁸ http://www.gruene-hessen.de/partei/files/2014/02/HE_Koalitionsvertrag_2014-2018_final.pdf.

¹⁹ Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – MV-HG) i.d.F.d. Bek. v. 25.1.2011, GVOBl. 2011, 18, zul. geänd. d. G. v. 22.6.2012, GVOBl. 2012, 208, 211.

²⁰ Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NW), Art. 1 d. Hochschulzukunftsgesetzes v. 16.9.2014, GVOBl. 2014, 543.

Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden (§ 67a HG NW)²¹. Die Kooperationen von Universitäten und Fachhochschulen werden durch ein Graduierteninstitut für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen unterstützt (§ 67a Abs. 2 HG NW)²².

In *Niedersachsen* obliegen allen Hochschulen gemeinsame Aufgaben, insbesondere die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung voraussetzen (§ 3 Abs. 1 NHG²³). Jedoch hebt § 3 Abs. 4 NHG hervor, dass die Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen die Ausbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses obliegt; die Fachhochschulen dienen hingegen den angewandten Wissenschaften oder der Kunst durch Lehre, Studium, Weiterbildung sowie praxisnahe Forschung und Entwicklung. Deshalb haben nach § 9 Abs. 1 NHG nur die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen das Recht, Promotionen anzubieten. Sie sollen dabei auch mit anderen Hochschulen und mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen kooperieren.

Nach dem *rheinland-pfälzischen* Hochschulgesetz²⁴ (§ 2 Abs. 1 RPHG) dienen alle Hochschulen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Kunstausübung, Lehre und Studium und bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Die Fachhochschulen erfüllen diese Aufgaben durch anwendungsbezogene Lehre, betreiben angewandte Forschung und können Entwicklungsvorhaben durchführen. Die Universitäten fördern den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs (§ 2 Abs. 1 S. 4 RP HG). Dementsprechend begründet § 34 RPHG ein Mitgliedschaftsverhältnis der Doktorandinnen und Doktoranden zur Universität (Abs. 1 S. 1) und verpflichtet diese und die Hochschullehrer zur Betreuung (Abs. 2). Allgemein bestimmt § 34 Abs. 4 RPHG, dass Universitäten gemeinsam mit den Fachhochschulen kooperative Promotionsverfahren durchführen sollen.

Auch im *Saarland* dienen die Hochschulen mit unterschiedlichen Aufgaben der Pflege und Entwicklung von Wissenschaften und Künsten. Nach § 2 Abs. 1 SaarlFhG²⁵ bereitet die Fachhochschule durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und

²¹ Vgl. zur ersten Kooperationsvereinbarung der Universität Siegen mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg: Kölner Stadt-Anzeiger v. 20.1.2012: Der direkte Weg zum Dokortitel.

²² Vgl. die „Bonner Erklärung“ vom 20.3.2014 zu den weitergehenden Zielen der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen in NRW: http://www.fh-nrw.de/fileadmin/user_upload/Webseiteninhalte/Bilder/Bonner_Erklärung_der_LRK_FH_NRW_GI_Institut_20.03.2014.pdf.

²³ Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i.d.F. v. 26. 2.2007, GVBl. 2007, 69, zul. geänd. d. G. v. 11.12.2013 (GVBl. S. 287).

²⁴ Hochschulgesetz i.d.F.v. 19.11.2010, GVBl. 2010, 464, zul. geänd. d. G. v. 24.7. 2014, GVBl. 2014, 125.

²⁵ Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fach-

Methoden erfordern, und führt Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch, die zur wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium sowie für die Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden in die Praxis erforderlich sind (angewandte Forschung). Hingegen umfasst der auf Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung ausgerichtete Wirkungskreis der Universität auch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 2 Abs. 1 und 2 UG²⁶). Neben der Universität wurde das Promotionsrecht (§ 61 Abs. 4 UG) nur den gleichgestellten Hochschulen für Musik Saar²⁷ und für Bildende Künste²⁸ verliehen. Für die wissenschaftliche Promotion von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen soll eine Mitwirkung von Professorinnen und Professoren der Fachhochschule eröffnet werden, wobei auch in diesen Verfahren die Dissertation von einer Professorin oder einem Professor der Universität – allenfalls gemeinsam mit einer Professorin oder einem Professor der Fachhochschule – betreut wird (§ 64 UG).

In *Sachsen* pflegen nach § 5 Abs. 1 SächsHSFG²⁹ alle Hochschulen – ihrem fachlichen Profil entsprechend – Wissenschaft, Kunst und Bildung durch Forschung, Lehre und Studienangebote. Fachhochschulen dienen nach S. 2 dieser Vorschrift den angewandten Wissenschaften und der angewandten Kunst und nehmen überwiegend praxisorientierte Lehr- und Forschungsaufgaben wahr. Zu den allgemeinen Aufgaben aller Hochschulen zählt nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 SächsHSFG auch die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. Das Promotionsrecht besitzen gem. § 40 Abs. 1 SächsHSFG jedoch nur die Universitäten und die Kunsthochschulen. Hochschullehrer an Fachhochschulen können als Betreuer, Gutachter oder Prüfer in kooperativen Promotionsverfahren der Universitäten mitwirken (§ 40 Abs. 4, Abs. 5 S. 1 Nr. 3 SächsHSFG).

In *Sachsen-Anhalt* differenziert der Gesetzgeber bei den Aufgaben der Fachhochschulen und übrigen Hochschulen (§ 3 HSG LSA). Alle Hochschulen dienen zwar – entsprechend ihrer Aufgabenstellung – der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung und künstlerische Vorhaben sowie durch Lehre, Studium, Weiterbildung und Kunstausbildung und bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Auch fördern alle Hochschulen den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs nur entsprechend ihrer Aufgabenstellung (§ 3 Abs. 3 HSG LSA). Fachhochschulen dienen aber ausdrücklich den angewandten Wis-

hochschulgesetz – FhG) vom 23.6.1999, Amtsbl. 1999, 982; zuletzt geänd. d. G. v. 26.10.2010, Amtsbl. 2010, 1406.

²⁶ Gesetz Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) v. 23.6.2004, Abl. 2004, 1782, zul.g.d. G. v. 10.2.2010 (Abl. 2010 I S. 28).

²⁷ §§ 64 Abs. 2, 65 Gesetz über die Hochschule für Musik Saar – Musikhochschulgesetz – v. 4.5.2010 (Abl. I S. 1176, 1198), geänd. d. G. v. 28.8.2013 (Abl. I S. 274).

²⁸ §§ 64 Abs. 2, 65 Gesetz über die Hochschule der Bildenden Künste Saar – Kunsthochschulgesetz – v. 4.5.2010 (Abl. I S. 1176), geänd. d. G. v. 28.8.2013 (Abl. I S. 274).

²⁹ Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen – Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetzes v. 15.1.2013 (GVBl. 2013, 3), geänd. d. G. v. 18.12.2013 (GVBl. 2013, 970, 1086).

senschaften und führen anwendungsbezogene Lehre durch; sie nehmen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr (§ 3 Abs. 11 HSG LSA). Durch § 17 Abs. 6 S. 1 HSG LSA³⁰ wird nur der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg das Promotionsrecht verliehen³¹. Kooperative Promotionsverfahren können mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen unter Leitung der promotionsberechtigten Hochschule durchgeführt werden (§ 17 Abs. 6 S. 2 HSG LSA). § 22 Abs. 6 S. 2 HSG LSA (1998) sah vorübergehend vor³², dass das Promotionsrecht auch an Fachhochschulen verliehen werden kann, sofern sie die dafür notwendigen wissenschaftlichen Voraussetzungen nachweisen. Der Gesetzgeber hat die Ermächtigung wieder gestrichen³³, ohne dass sie auch nur einmal zur Anwendung kam.

Der Gesetzgeber in *Schleswig-Holstein* hat den Hochschulen typunabhängig die Aufgabe zugewiesen, die Wissenschaften und die Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung zu pflegen und zu entwickeln sowie die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten und Aufgaben vorzubereiten, bei denen die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich oder nützlich ist (§ 3 Abs. 1 des Hochschulgesetzes von Schleswig-Holstein³⁴). Nach § 3 Abs. 6 HSchG SH stellen (undiff.) alle Hochschulen die angemessene wissenschaftliche Betreuung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses sicher. § 54 Abs. 5 HSchG SH beschränkt das Promotionsrecht ggw. aber auf die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Universität zu Lübeck, die Universität Flensburg, die Musikhochschule Lübeck sowie die Muthesius Kunsthochschule Kiel. Für die Promotionsverfahren von Absolventinnen und -absolventen der Fachhochschulen haben die genannten Hochschulen Bestimmungen über die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen vorzusehen (§ 54 Abs. 3 HSchG SH). Mit einer Novelle des Hochschulgesetzes sollte nach den Plänen der vormaligen Wissenschaftsministerin *Wende* den Fachhochschulen generell das Promotionsrecht eingeräumt werden, welches von Professorinnen und Professoren dieser Hochschulen ausgeübt werden, „die forschungstark sind“³⁵.

³⁰ Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt v. 14.12.2010 (GVBl. 2010, 600; 2011, 561), geänd. d. G. v. 24.6.2014 (GVBl. 2014, 350, 358).

³¹ Darüber hinaus wird das Wissenschaftsministerium ermächtigt (§ 17 Abs. 6 S. 3 HSG LSA), für wissenschaftliche Fächer und Studiengänge, die die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit vertiefen, der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle auf Antrag das Promotionsrecht zu verleihen.

³² 3. Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt v. 19.3.1998, GVBl. 1998, 132, Neubek. GVBl. 1998, 299; dazu *Reich*, WissR 31 (1998), 352 ff.; erw. *Braun*, WissR 32 (1999), 226, 242 f.

³³ Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) v. 5.5.2004, GVBl. 2004, 256.

³⁴ Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein – Hochschulgesetz – v. 28.2.2007, GVOBl. 2007, 184, zul. geänd. d. G. v. 22.8.2013, GVOBl. 2013, 365.

³⁵ Siehe Süddeutsche Zeitung v. 18.11.2013, SHZ v. 27.11.2013 und http://www.schleswig-holstein.de/MBW/DE/Ministerin/ZurSache/Text_FHProf.html (Stand 13.5.2014).

Nach den Verlautbarungen war beabsichtigt, dass Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen als Betreuerin oder Betreuer die Promotion begleiten können. Die Bewertung der Dissertation bleibe Promotionsausschüssen vorbehalten, die schon aus Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen und Universitäten zusammengesetzt sind. Die konkrete Bewertung habe sich – aus Gründen der Qualitätssicherung – an drei Gutachten zu orientieren, von denen wenigstens zwei von Professorinnen und Professoren an Universitäten eingeholt werden müssten³⁶. Es bleibt abzuwarten, ob die neue Wissenschaftsministerin *Ernst* an diesen Plänen festhält.

Schließlich hat auch der Gesetzgeber im Freistaat *Thüringen* ohne Differenzierung nach Typen allen Hochschulen die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit aufgetragen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ThürHochsG³⁷), die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeiten zu künstlerischer Gestaltung erfordern; die Fachhochschulen erfüllen diese Aufgaben gem. S. 3 durch anwendungsbezogene Lehre und entsprechende Forschung. Nach § 5 Abs. 3 S. 2 ThürHSchG fördern alle Hochschulen im Rahmen ihrer Aufgaben den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs. Das Promotionsrecht ist jedoch auf die (in § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 5 ThürHochsG³⁸) aufgezählten Universitäten und gleichgestellten Hochschulen beschränkt (§ 54 Abs. 1 ThürHSchG). In den Promotionsordnungen ist eine gemeinsame Betreuung von Dissertationen durch Hochschullehrer der promotionsberechtigten Hochschule und der von Fachhochschulen vorzusehen (§ 54 Abs. 5 S. 4 ThürHSchG).

2. Wiederkehrende Diskussion

Weil die Landesgesetzgeber den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Schaffung kooperativer Promotionsverfahren nur zögerlich nachkamen und die Universitäten selbst in den Ländern, in denen diese Verfahren zugelassen sind, davon oft keinen Gebrauch machten, wurde die Verleihung des Promotionsrechts an die Fachhochschulen schon seit längerem gefordert³⁹. Dahinter wird als Ziel der Fachhochschulen vermutet, auch andere strukturelle Unterschiede nivellieren zu können, etwa hinsichtlich der Besoldung von Professorinnen und Professoren, der Herabsetzung der Lehrverpflichtung und Verbesserung der Ausstattung mit Mitteln und Assis-

³⁶ http://www.schleswig-holstein.de/MBW/DE/Ministerin/ZurSache/Text_FH_Prof.html (Stand 13.5.2014).

³⁷ Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) v. 21.12.2006, GVBl. 2006, 601, zul. geänd. d. G. v. 12.8.2014, GVBl. 2014, 472, 524.

³⁸ Gemeint sind die vom Freistaat getragenen Hochschulen: 1. die Universität Erfurt, 2. die Technische Universität Ilmenau, 3. die Friedrich-Schiller-Universität Jena, 4. die Bauhaus-Universität Weimar, 5. die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar.

³⁹ *Waldeyer*, DNH 2007, 8, 11.

tenstellen⁴⁰. Ein eigenes Promotionsrechts der Fachhochschulen wird im Schrifttum weitgehend abgelehnt⁴¹.

Die Interessenverbände bewerten die Bestrebungen einzelner Bundesländer kritisch, auch Fachhochschulen das Promotionsrecht einzuräumen. Der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultätentag (WiSoFT)⁴² und die Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und der Informatik an Universitäten⁴³, der Sportwissenschaften⁴⁴, der Fakultätentag für Agrarwissenschaften und Ökotrophologie⁴⁵, die Universitätsallianz TU9⁴⁶ sowie der Vorsitzende des Philosophischen Fakultätentages *Tassilo Schmitt*⁴⁷ haben sich gegen ein Promotionsrecht für Fachhochschulen ausgesprochen und die Möglichkeiten der kooperativen Promotionsverfahren als ausreichend beschrieben.

Der Wissenschaftsrat (WR) hält an dem exklusiven Promotionsrecht der Universitäten fest, welches eine Kooperationspflicht mit Fachhochschulen impliziere. Die Betreuung von Promovierenden aus den Fachhochschulen müsse durch ausgewiesene Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen sowie deren Beteiligung an diesen Promotionsverfahren als Gutachterinnen und Gutachter sowie Prüferinnen und Prüfer sichergestellt werden. Durch institutionalisierte Kooperationsplattformen sollten Forschungsaktivitäten der Universitäten und Fachhochschulen vernetzt und in diesen Formen Promotionen auch an den Bedürfnissen von Fachhochschulen ausgerichtet werden⁴⁸.

III. Rechtliche Hindernisse für die Übertragung des Promotionsrechts an Fachhochschulen?

Die Einführung eines Promotionsrechts an Fachhochschulen würde – so die in der Literatur verfestigte Auffassung – die Wissenschaftsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 GG der Universitäten verletzen. Während einige meinen,

⁴⁰ *Hufen/Geis*, Festschrift für Thieme, 1993, 621, 622.

⁴¹ Braun, *WissR* 32 (1999), 226 ff.; *Kluth*, in: Festschr. f. Schiedermaier, S. 569, 575 ff.

⁴² [http://www.fakultaetentag.de/presse/WiSoFT_Resolution_Promotionen\[1\].pdf](http://www.fakultaetentag.de/presse/WiSoFT_Resolution_Promotionen[1].pdf).
⁴³ http://www.4ing-online.de/fileadmin/uploads/presse/PM_kein_Promotionsrecht_fHAW.pdf.

⁴⁴ http://www.fakultaetentag-sportwissenschaft.de/doc/Protokoll_Hannover.pdf.

⁴⁵ <http://www.fakultaetentag-agrarwissenschaften-und-oekotrophologie.de/index.php/component/content/article/14-beispielbeitraege/82-beschluss-promotionsrecht-fuer-fachhochschulen>.

⁴⁶ <http://www.tu9.de/press/6441.php>.

⁴⁷ http://www.phft.de/media/131211_FAZ_TassiloSchmitt_Promotionsrecht-fuer-FH.pdf.

⁴⁸ Siehe WR, Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem v. 2.7.2010, Drs. 10031-10, S. 11 f.

Promotionsverfahren außerhalb der Universität verletzen die Lehr- und Forschungsfreiheit⁴⁹ oder die Selbstverwaltungsbefugnis der Universität⁵⁰, halten die Unterstützer der Fachhochschulen dagegen – auch Art. 5 Abs. 3 GG verbürge kein Promotionsmonopol der Universitäten⁵¹. Inzwischen hat das BVerfG den Begriff der wissenschaftlichen Hochschule jedenfalls von einer ausschließlich traditionellen Prägung befreit und für die hochschulrechtliche Entwicklung geöffnet. Danach muss die heutige Diskussion über die Zukunft der Promotion daran ansetzen, dass die Universitäten die Verleihung des Promotionsrechts an Fachhochschulen wohl nicht mehr unter Verweis auf ihre Wissenschaftsfreiheit verhindern können. Im Einzelnen:

1. Promotionsrecht im Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit

Die Ermittlung des (verfassungs-) rechtlichen Inhalts der von Art. 5 Abs. 3 GG verbürgten Freiheit von Kunst und Wissenschaft sowie Forschung und Lehre setzt am Begriff der Wissenschaft an, der einen grundsätzlich von Fremdbestimmung freien Bereich autonomer Verantwortung meint⁵², denn eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitseinstellungen freie Wissenschaft nützt und dient dem Staat und der Gesellschaft im Ergebnis am besten⁵³. Grundrechtsträger der Wissenschaftsfreiheit sind auch die Fakultäten⁵⁴ und Universitäten, die vor hochschulorganisatorischen Entscheidungen insoweit geschützt sind, als diese die Erfüllung ihrer Aufgabe, freie Wissenschaft zu ermöglichen, gefährden können⁵⁵. Dabei stehen die Freiheitsrechte der Grundrechtsträger in einer – nicht immer spannungsfreien – Wechselbeziehung und können – im Interesse größtmöglicher Entfaltung im Zusammenwirken mit anderen Grundrechtsträgern, aber auch im Interesse einer dem Wohl des Einzelnen und der Gesellschaft dienenden Wissenschaft – durch die Gesetzgeber ausgestaltet und beschränkt werden⁵⁶.

Kern der Wissenschaftsfreiheit ist für den einzelnen Hochschullehrer das Recht, sein Fach in Forschung und Lehre zu vertreten⁵⁷. Das umfasst

⁴⁹ *Hufen/Geis*, FS Thieme, 621, 625 ff.

⁵⁰ BerlVerfGH, Urt. v. 01.11.2004 – 210/03, juris, Rn. 56 m.w.N.; *Braun*, Promotionsrecht für Fachhochschulen?, Diss. Bonn 1994. S. 196 ff.

⁵¹ *Waldeyer*, Das Recht der Fachhochschule, S. 71.

⁵² Siehe bereits BVerfGE 35, 79, 113; 47, 327, 367; 90, 1, 12.

⁵³ Vgl. BVerfGE 47, 327, 370.

⁵⁴ Vgl. jüngst BVerfG, Beschl. v. 27.06.2013 – 1 BvR 1501/13, juris, Rn. 18 (unter Verweis auf BVerfGE 15, 256, 261 f.; 93, 85, 93; 111, 333, 352).

⁵⁵ BVerfGE 111, 333, 354 f.

⁵⁶ Vgl. BVerfGE 111, 333, 353 m.w.N.

⁵⁷ BVerfGE 35, 79, 147; 122, 89, 105; 126, 1, 19.

alle auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Suche nach Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe⁵⁸. Zur Sicherung dieses Bereichs gewährleistet Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG nicht nur die Freiheit von staatlichen Geboten und Verboten, sondern verpflichtet den Staat auch zum Schutz und zur Förderung und gewährt den in der Wissenschaft Tätigen Teilhabe an öffentlichen Ressourcen und an der Organisation des Wissenschaftsbetriebs⁵⁹. Als wissenschaftsrelevante Angelegenheiten, in denen die gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit beschränkt ist, zählte das *BVerfG* schon im Hochschulurteil⁶⁰ die Lehr- und Forschungsplanung, die Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit durch Abstimmung und Harmonisierung der Lehraufgaben mit den Forschungsvorhaben, ferner die organisatorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben und Lehrveranstaltungen, insbesondere ihre haushaltmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe, die Errichtung und der Einsatz von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitsgruppen, die Festsetzung der Beteiligungsverhältnisse bei wissenschaftlichen Gemeinschaftsaufgaben, die Festlegung und Durchführung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Personalentscheidungen in Angelegenheiten der Hochschullehrer und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter. Auch wenn eine entsprechende Klarstellung des *BVerfG* fehlt, gehen die Verwaltungsgerichte und die hochschulrechtliche Literatur zurecht davon aus, dass die Verleihung akademischer Grade sowie die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, damit auch das Promotionsverfahren und der damit verbundene Erlass von Promotionsordnungen, zum Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung und damit des Schutzbereichs der Wissenschaftsfreiheit gehören⁶¹.

2. Exklusivität des Promotionsrechts nicht geschützt

Dennoch bestehen Zweifel an der Annahme, dass die Wissenschaftsfreiheit ein ausschließliches Promotionsrecht der Universitäten schützt und der Verleihung an andere Hochschulen von vornherein entgegensteht. Nahmen die Universitäten lange Zeit praktisch allein die Aufgabe wahr, den akademischen Nachwuchs zu fördern, wundert es nicht, dass für viele die

⁵⁸ Vgl. BVerfGE 35, 79, 112; 47, 327, 367; 90, 1, 11 f.

⁵⁹ Vgl. BVerfGE 35, 79, 115; 85, 360, 384; 93, 85, 95.

⁶⁰ Vgl. BVerfGE 35, 79, 122.

⁶¹ OVG Bautzen, Urt. v. 28.1.2014 – 2 A 315/12, juris, Rn. 21; Beschl. v. 31.3.2014 – 2 A 89/12; OVG Lüneburg, Urt. v. 2.12.2009 – 2 KN 906/06, juris Rn. 39; BerlVerfGH, Urt. v. 1.11.2004 – 210/03, juris, Rn. 57 m.w.N.; *Hufen/Geis*, FS Thieme 1993, 621, 625 m.w.N.

Verbindung zwischen Universität und Promotionsrecht selbstverständlich erscheint und nicht weiter zu hinterfragen ist⁶². Selbst das *BVerfG* legte dieses Verständnis noch im Beschluss vom 28. 10. 2008 zugrunde⁶³:

„Es ist Teil des seit Bestehen des Universitätswesens allgemein hergebrachten Tätigkeitsfeldes und Berufsbildes eines Professors, Studenten auszubilden und wissenschaftlichen Nachwuchs im Wege der Betreuung einer Promotion oder Habilitation zu fördern. Den Hochschulprofessoren stehen Rechte auf Teilhabe an der berufs- bzw. amtsprägenden Tätigkeit der Studentenausbildung und der Nachwuchsförderung zu. Diese Aufgaben der Studentenausbildung und Nachwuchsförderung sind sinngemäß für die Existenz der Universitäten und damit auch für die Lehre der Professoren.“

Steht die Wissenschaftsfreiheit auch Fakultäten und Hochschulen zu, ergibt sich daraus *kein Bestandsschutz* hinsichtlich der ihnen einmal ein-fachgesetzlich eingeräumten Kompetenzen. Weder ist der Gesetzgeber an überkommene Strukturen gebunden noch haben die Hochschulen einen Anspruch auf Aufrechterhaltung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben⁶⁴. Es bestehen somit Zweifel, ob eine „Garantie der differenzierten Hochschullandschaft“ heute noch zum geschützten Kernbereich der wissenschaftlichen Tätigkeit gehört⁶⁵. Aus Sicht des *BVerfG* ist der Gesetzgeber jedenfalls berechtigt und verpflichtet, den Wissenschafts- und Ausbildungsbetrieb kritisch zu beobachten und zeitgemäß zu reformieren⁶⁶. Nach dem Beschluss zur Novelle des Brandenburgischen Hochschulgesetzes muss der demokratisch legitimierte Gesetzgeber nur noch ein hinreichendes Maß an organisatorischer Selbstbestimmung der Grundrechtsträger sicherstellen und ist im Übrigen frei, den Wissenschaftsbetrieb nach seinem Ermessen zu regeln, um die unterschiedlichen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und die Interessen aller daran Beteiligten in Wahrnehmung seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung in angemessenen Ausgleich zu bringen. Für diese Aufgabe sei der parlamentarische Gesetzgeber besser geeignet als die an speziellen Interessen orientierten Träger der Wissenschaftsfreiheit. Hinsichtlich der Eignung neuer Organisationsformen stünden ihm dazu eine Einschätzungsprärogative und ein Prognosespielraum zu⁶⁷.

Ob auch Art. 12 Abs. 1 GG und die dort verbürgte Berufsfreiheit den Gesetzgeber hindern, Fachhochschulen das Promotionsrecht zu verlei-

⁶² Vgl. die Nachweise bei *Hufen/Geis*, FS Thieme 1993, 621, 625 ff.

⁶³ *BVerfG*, Beschl. v. 28.10.2008 – 1 BvR 462/06, *BVerfGE* 122, 89 ff., juris, Rn. 77.

⁶⁴ *BVerfGE* 85, 360, 385.

⁶⁵ So aber *Braun*, *WissR* 1999, 226, 240; *Hufen/Geis*, FS Thieme, 621, 631.

⁶⁶ Vgl. *BVerfGE* 67, 202, 207 f.; 111, 333, 355 f.; Beschl. v. 7.8.2007 – 1 BvR 2667/05, *NVwZ-RR* 2008, 33 = juris, Rn. 28.

⁶⁷ *BVerfGE* 111, 333, 355 f. m.w.N.

hen, muss hier offen bleiben. Aus dem Grundrecht wurde in der Literatur ein Anspruch der Inhaber von an Universitäten erworbener Doktorgrade auf Bewahrung der Aussagekraft ihres wissenschaftlichen Doktorgrades abgeleitet⁶⁸. In der Rechtsprechung ist die Entziehung der Promotion inzwischen wegen der damit verlorenen Möglichkeiten, Ressourcen und Veröffentlichungsplattformen zu erlangen, in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG eingeordnet worden⁶⁹. Für die hiesige Darstellung spielt es deshalb keine Rolle, weil die Universitäten bei der Verwirklichung der Berufsfreiheit durch Studienabschluss und Promotion als Grundrechtsverpflichtete und nicht als Grundrechtsträger anzusehen wären.

3. Strukturelle Gefährdung des Wissenschaftsbetriebs an Universitäten?

Die Frage, welcher Einrichtung der Gesetzgeber das Promotionsrecht verleiht, betrifft die organisatorischen Rahmenbedingungen des Wissenschaftsbetriebs. Für diese Organisationsentscheidungen geht das *BVerfG* von einem weiten Spielraum des Gesetzgebers aus. Dass dabei die Verleihung des Promotionsrechts an andere Hochschulen die Ausübung der Wissenschaft an der Universität strukturell gefährdet, erscheint fraglich.

a) Maßstab

Bei der verfassungsrechtlichen Prüfung der Vereinbarkeit von Organisationsnormen mit Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG stellt das *BVerfG* darauf ab, ob durch diese Normen die freie wissenschaftliche Betätigung und Aufgabenerfüllung *strukturell gefährdet* werden. Dass *Einzelfallentscheidungen* der staatlichen Ministerien oder von Hochschulorganen die Wissenschaftsfreiheit einzelner Grundrechtsträger verletzen, lasse sich durch Organisationsnormen nie völlig ausschließen. Dagegen muss und kann der jeweilige Grundrechtsträger seine Wissenschaftsfreiheit durch rechtliche Gegenmaßnahmen verteidigen. Ob jedoch eine *Regelung* Strukturen schafft, die sich gefährdend auf die Wissenschaftsfreiheit auswirken können, müsse anhand des hochschulorganisatorischen Gesamtgefüges mit seinen unterschiedlichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten betrachtet werden⁷⁰.

⁶⁸ *Hufen/Geis*, FS Thieme 1993, 621, 638

⁶⁹ VGH Mannheim, Urt. v. 14.9.2011 – 9 S 2667/10, WissR 2011, 305 ff. = juris, Rn. 35; vgl. zur Berufsrelevanz der Promotion: *Herrmann*, in: Knopp/Peine, BbHG, 2. Aufl. 2012, § 29 Rn. 16

⁷⁰ Vgl. BVerfGE 111, 333, 355 f.

Der Gesetzgeber könne etwa eine direkte oder repräsentative Beteiligung an Entscheidungen, eine unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme, Entscheidungs-, Veto-, Mitwirkungs- oder Anhörungsrechte, Aufsichts-, Informations- oder Kontrollrechte regeln, je nachdem, welche organisatorischen Strukturen ihm für eine funktionsfähige Wissenschaftsverwaltung geeignet erscheinen. Die zur Sicherung der Wissenschaftsverträglichkeit von hochschulorganisatorischen Entscheidungen gebotene Teilhabe der wissenschaftlich Tätigen müsse nicht in jedem Fall im Sinne der herkömmlichen Selbstverwaltung erfolgen. Auch hochschulexterne Institutionen könnten einen Beitrag leisten, einerseits staatliche Steuerung einzugrenzen und andererseits der Gefahr der Verfestigung von tradierten Interessen bei reiner Selbstverwaltung zu begegnen⁷¹.

b) Wissenschaftsinadäquate Verleihung des Promotionsrechts

Der Entziehung des Promotionsrechts einer Universität steht die Übertragung an Einrichtungen gleich, durch die das Promotionsrecht seines historischen und funktionalen Gehalts beraubt wird⁷². Durch das *BVerfG* ist geklärt, dass die Wissenschaftsfreiheit nicht nur durch gezielte Eingriffe, sondern auch dadurch verletzt werden kann, dass wissenschaftsrelevante Berechtigungen „wissenschaftsinadäquat“ verliehen werden, etwa wenn Mitglieder der Universität in die Gruppe der Hochschullehrer einbezogen werden, die dem Typus des materiellen Hochschullehrers nicht entsprechen⁷³. Dabei soll auch von einem Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz ausgegangen werden, wenn der Gesetzgeber in einer von ihm sonst anerkannten Sachgesetzlichkeit abweicht⁷⁴.

Lange Zeit wurde das Promotionsrecht der Fachhochschulen unter Verweis auf die fehlende Wissenschaftlichkeit dieses Hochschultypus abgelehnt, die jedoch das zentrale Anknüpfungskriterium für die Verleihung des Promotionsrechts sei⁷⁵. Die Differenzierung sei geboten, weil die Lehre überwiegend an den Anforderungen bestimmter Berufsbilder und nur in geringerem Maße an Forschung und wissenschaftlicher Freiheit ausgerichtet sei, dementsprechend wären die Fachhochschulen mit der Forschung nur im Rahmen des Lehrauftrages beauftragt und bei der Wahl des Gegenstands und der Methode nicht frei⁷⁶.

⁷¹ Vgl. *BVerfGE* 111, 333, 356.

⁷² *Hufen/Geis*, FS Thieme 1993, 621, 631.

⁷³ *BVerfG*, Beschl. v. 20.10.1982 – 1 BvR 1467/80, *BVerfGE* 61, 210 ff. = juris, Rn. 105.

⁷⁴ *BVerfGE* 34, 115.

⁷⁵ *Hufen/Geis*, FS Thieme 1993, S. 621, 631.

⁷⁶ *Hufen/Geis*, FS Thieme 1993, S. 621, 633.

Allerdings wirft der Beschluss des *BVerfG* vom 13.04.2010⁷⁷ die Frage auf, ob diese Unterscheidung der Hochschultypen für die Frage nach dem Promotionsrecht noch relevant ist. Die Entscheidung betraf einen Fachhochschulprofessor für Vermessungskunde, der sich gegen die Verpflichtung zur Lehre zur Darstellenden Geometrie zur Wehr setzte. Die Verfassungsbeschwerde blieb erfolglos, insbesondere wollte das *BVerfG* zunächst die fachgerichtliche Klärung im Hauptsacheverfahren abwarten, ob die dem Beschwerdeführer übertragene Lehre noch zur Denomination seiner Professur gehört oder – wie er sich verteidigt – eine abgegrenzte Disziplin darstellt⁷⁸. Die zur Wissenschaftsfreiheit der Professorinnen und Professoren gemachten Aussagen führten deshalb weder zum Erfolg der Verfassungsbeschwerde, noch waren sie für den Misserfolg ausschlaggebend. Die allgemeinen Umstände, warum die Verfassungsbeschwerde überhaupt mit Gründen abgelehnt wurde, können hier jedoch nicht vertieft werden⁷⁹. Das *BVerfG* führte in der Begründung gleichwohl aus, dass sich auch eine einzelne Professorin oder ein einzelner Professor an der Fachhochschule auf das mit Art. 5 Abs. 3 GG verbürgte Grundrecht berufen könne, frei von staatlichen Eingriffen wissenschaftlich tätig zu sein. Damit hätte es sein Bewenden haben können, um den in der Entscheidung zugrunde gelegten Maßstab zur Überprüfung der hoheitlichen Maßnahme aus dem Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit abzuleiten. Das *BVerfG* schlug aber einen weiten Bogen und grenzte diese Interpretation der Verfassung ab von früheren Entscheidungen, in denen es – auf die damalige Rechtslage bezogen – ausdrücklich offen gelassen hatte, ob und in welchem Umfang sich Fachhochschullehrer auf das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG berufen können⁸⁰.

Maßgeblich für die Trägerschaft und Reichweite der Wissenschaftsfreiheit wären die gesetzlich bestimmten Aufgaben der Fachhochschullehrer, so dass eine Entwicklungsoffenheit des sachlichen Schutzbereichs dieses Grundrechts immer mitbedacht worden sei. Durch die Annäherung der Hochschultypen von Universität und Fachhochschule, insbesondere durch die in allen Hochschulgesetzen typenoffen formulierten Aufgaben, lasse sich die frühere Unterscheidung nicht mehr aufrechterhalten⁸¹, dass bei

⁷⁷ *BVerfG*, Beschl. v. 13.4.2010 – 1 BvR 216/07, *BVerfGE* 126, 1 ff. = *NVwZ* 2010, 1285 ff. = *WissR* 2011, 98 ff. = *LKV* 2010, 411 ff.

⁷⁸ *BVerfGE* 126, 1, 27.

⁷⁹ Vgl. aber vertiefend: *Gärditz*, *JZ* 2010, 952 ff.; *Zuck*, *NVwZ* 2011, 795 ff.; siehe aber auch *Hufen*, *JuS* 2011, 476, 478, wonach die Niederlage durch die grundsätzlichen Ausführungen „versüßt“ werde.

⁸⁰ Vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 20.10.1982 – 1 BvR 1467/80, *BVerfGE* 61, 210, 237 ff.; *Urt.* v. 29.6.1983 – 2 BvR 720/79, *BVerfGE* 64, 323, 353 ff..

⁸¹ *BVerfGE* 126, 1, 21.

wissenschaftlichen Hochschulen die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung und Lehre im Vordergrund stehen und dem Studierenden eine umfassende wissenschaftliche Ausbildung vermittelt werden soll, bei Fachhochschulen hingegen die Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit durch anwendungsbezogene Lehre vornehmliche Aufgabe ist. Heute wären die Fachhochschulen überwiegend auch mit Aufgaben der Forschung betraut, zum Teil sogar ohne Bindung an den anwendungsbezogenen Lehrauftrag. Demgegenüber rechtfertigt die höhere Lehrverpflichtung nicht, den Fachhochschulprofessoren das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit vorzuenthalten. Die Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen für Studienanfänger und schließlich die Annäherung der Hochschulabschlüsse im Zuge des Bologna-Prozesses stünden heute einer Unterscheidung der Hochschultypen nach dem Vorhandensein einer wissenschaftlichen Lehre entgegen⁸². Schließlich ließen sich beide Hochschultypen nicht danach unterscheiden, welche Bedeutung der Forschung für die Lehre zukommt, auch Fachhochschulen sind von den Landesgesetzgebern mit Forschung beauftragt werden, wobei auch der anwendungsbezogenen Forschung in den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit falle.

Nicht wegen des Beschlusses des *BVerfG*, sondern weil die Landesgesetzgeber die Fachhochschulen immer mehr „verwissenschaftlicht“ haben, kann der Lehre und Forschung an diesen Hochschulen heute nicht mehr abgesprochen werden, wissenschaftlich zu sein. Das *BVerfG* hatte also nur eine Gelegenheit genutzt, die Ergebnisse von hochschulpolitischen Entscheidungen der Landesgesetzgeber in die Diskussion einzubringen.

c) *Wissenschaftlichkeit der Forschung an Fachhochschulen*

Ursprünglich wurden die Fachhochschulen als Hochschulen mit besonderem Anwendungsbezug und Schwerpunkt in der Lehre eingerichtet⁸³. Heute finden sich heute kaum noch Differenzierungen bei der Beschreibung der Aufgaben von Fachhochschulen gegenüber Universitäten im Bereich der Forschung⁸⁴. Soweit auf den (1985 im HRG nachvollzogenen) Anwendungsbezug der Forschung abgestellt wurde⁸⁵, um das Promotionsrecht den Universitäten vorzubehalten, stellte das *BVerfG* abermals⁸⁶ klar, dass Art. 5 Abs. 3 GG nicht zwischen Grundlagen- und anwendungsbezo-

⁸² BVerfGE 126, 1, 22 f.

⁸³ Vgl. *Epping*, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, Kap. II, Rn. 10 ff.

⁸⁴ Vgl. *Waldeyer*, NVwZ 2010, 1279, 1280.

⁸⁵ Vgl. *Hufen/Geis*, FS Thieme 1993, 621, 632 f. zum „Annex-Charakter“ der Forschung.

⁸⁶ Siehe bereits BVerfG, Beschl. v. 20.10.1982 – 1 BvR 1467/80, BVerfGE 61, 210, 252 = juris, Rn. 125 ff.

gener Forschung unterscheide⁸⁷ und auch die höhere Lehrbelastung und daraus folgende geringere Freiraum für Forschung der Wissenschaftlichkeit der Forschung nicht entgegenstehe⁸⁸.

Zudem kann nicht mehr daran festgehalten werden, dass an den Fachhochschulen typischerweise keine autonome, d.h. von den Hochschullehrern selbst initiierte und ausgerichtete Forschung stattfindet. Daraufhin fällt auch der Einwand, dass die an Fachhochschulen betriebene Forschung nicht ergebnisoffen wäre. Anhand der am Anfang unterschiedlichen Gewichte von Lehre und Forschung an Universitäten und Fachhochschule und der teilweise ausdrücklichen Bindung der Forschungstätigkeit an die Lehre der Fachhochschulen wurde die Offenheit des Erkenntnisprozesses der dortigen Forschung bezweifelt⁸⁹. Da eine Promotion nicht auf den Nachweis einer anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Befähigung beschränkt wäre, scheidet ein Promotionsrecht der Fachhochschule aus⁹⁰.

d) Wissenschaftlichkeit der Lehre an Fachhochschulen

Während der früheren Annahme, die Fachhochschule habe als „Gegenmodell“ mit berufsvorbereitendem Schwerpunkt und hoher Praxisorientierung einen von der Universität verschiedenen, sozusagen unwissenschaftlichen Bildungsauftrag, steht nach heutiger Sichtweise auch der Anwendungsbezug der Lehre seine Wissenschaftlichkeit nicht mehr in Frage. Die Autonomie der Lehre wird auch an Fachhochschulen durch § 4 Abs. 3 HRG geschützt⁹¹.

Im Zuge des Bologna-Prozesses sind durch (in der KMK) abgestimmte Gesetzgebungen der Länder wesentliche Rahmenbedingungen des Universitäts- und Fachhochschulstudiums angeglichen worden: Unterschiedliche Regelstudienzeit für Diplomstudiengänge an Universitäten und Fachhochschulen sind zugunsten einheitlicher Regelstudienzeiten von Bachelor- und Masterstudiengängen in allen Hochschulgesetzen geändert. Grundsätzlich werden Abschlüsse auch ohne Kennzeichnung des Hochschultyps verliehen⁹² (§ 19 Abs. 1 HRG); beim Zugang zur Promotion

⁸⁷ BVerfGE 126, 1, 24.

⁸⁸ BVerfGE 126, 1, 22.

⁸⁹ *Hufen/Geis*, FS Thieme 1993, 621, 626 f.

⁹⁰ *Hufen/Geis*, FS Thieme 1993, 621, 633.

⁹¹ *Waldeyer*, NVwZ 2010, 1279, 1280.

⁹² Eine differenzierte Bezeichnung schreibt lediglich § 67 Abs. 2 HmbHG vor, § 66 Abs. 1 S. 2 NW HG lässt eine Ergänzung des Abschlussgrades um die Bezeichnung „FH“ immerhin zu, im Übrigen ist eine Ergänzung um die Typenbezeichnung „FH“ nur noch bei Verleihung der (auslaufenden) Diplomgrade zugelassen in Art. 66 Abs. 1 S. BayHSchG, § 28 Abs. 2 BbgHG, § 64 Abs. 1 S. 2 BremHSchG, § 41 Abs. 2 MV-HG,

sind Masterabsolventen der Universität und der Fachhochschule gleich zu behandeln. Die Zuordnung der Studienabschlüsse zu den Vorbildungsvoraussetzungen der Laufbahnen des öffentlichen Dienstes stellt ebenfalls nicht mehr auf den Hochschultyp ab⁹³. Der äußeren Organisation des Lehrbetriebs nach unterscheiden sich Universitäten und Fachhochschulen nur noch wenig voneinander. In seinem Beschluss zur Einführung von konsekutiven Studiengängen in Nordrhein-Westfalen ging auch das *BVerfG* noch davon aus⁹⁴, dass die neue Studienstruktur nur die „Form“ des Abschlusses betrifft und die inhaltliche Ausgestaltung, d.h. den „Gehalt“ wissenschaftsorientierter oder berufsbezogener Studiengänge unberührt lässt: Diese Rahmenvorgaben würden die Entscheidung der Universitäten, welche wissenschaftlichen Inhalte und Methoden sie für die jeweiligen berufsqualifizierenden Abschlüsse als Lehrstoff für erforderlich halten, nicht tangieren. Einige Landesverfassungsgerichte ordneten die Gesetze zur Bestimmung von Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang der originären inhaltlichen Kompetenz des Staates für die Modalitäten der Aus- und Berufsbildung unter⁹⁵.

e) *Einheit von Forschung und Lehre*

Der Eigenschaft als wissenschaftliche Hochschule, die zur Selbstergänzung traditionell das Promotionsrecht beanspruchen könne, wurde Fachhochschulen zunächst auch mit der Begründung abgesprochen, weil ihnen Forschung nicht als Aufgabe übertragen wurde⁹⁶. Als Kennzeichen für wissenschaftliche Hochschulen stellte das *BVerfG* – u.a. im Hochschulurteil⁹⁷ – auf die enge Verbindung von Forschung und Lehre ab. Forschung bewirke durch immer neuer Fragestellungen den Fortschritt der Wissenschaft. Sie ist die notwendige Voraussetzung, um den Charakter der Lehre als der wissenschaftlich fundierten Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse zu gewährleisten. Andererseits befruchte das in der Lehre stattfindende wissenschaftliche Gespräch die Forschungsarbeit.

§ 8 Abs. 1 S. 1 NHG, § 30 Abs. 2 S. 2 RP-HG, § 39 Abs. 1 S. 2 SächsHSFG, § 17 Abs. 1 HSG LSA, § 52 Abs. 1 ThürHSchG.

⁹³ *Waldeyer*, NVwZ 2010, 1279, 1281.

⁹⁴ *BVerfG*, Beschl. v. 7.8.2007 – 1 BvR 2667/05, NVwZ-RR 2008, 33 f. = juris, Rn. 30 f.

⁹⁵ *BerlVerfGH*, Urt. v. 04.03.2009 – 199/06, NVwZ-RR 2009, 598 ff. = juris, Rn. 60, allerdings mit deutlicher Differenzierung zwischen den Bereichen des auf den Erwerb von Berufsqualifikationen ausgerichteten Studiums und der ausschließlich wissenschaftlich ausgerichteten Promotion (Rn. 61).

⁹⁶ *BVerfGE* 37, 314, 320; ebenso *Hufen/Geis*, FS Thieme 1993, 621, 627; *Krüger*, HdW Bd. I, S. 121, 124

⁹⁷ *BVerfGE* 35, 79, 112.

Inzwischen haben die Gesetzgeber in allen Ländern Forschung auch als Dienstaufgabe aller Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen ausgewiesen⁹⁸, sodass auch Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen die Forschungs- und Erkenntnisentwicklungen auf ihrem jeweiligen Wissenschaftsgebiet permanent zu verfolgen, zu reflektieren, kritisch zu hinterfragen und für seine Lehre didaktisch und methodisch zu verarbeiten hätten. Davon bliebe unberührt, dass es an Universitäten wie an Fachhochschulen gleichermaßen auch Unterrichtstätigkeiten gibt, die bloße Wissensvermittlung darstellen und nicht Resultate eigener Forschung wiedergeben⁹⁹.

IV. Differenzierung bei Trägern des Promotionsrechts geboten

Nach dem zuvor Gesagten würde es die Wissenschaftsfreiheit der Universitäten nicht (mehr) verletzen, den Fachhochschulen aufgrund des inzwischen ausgebildeten Profils als wissenschaftliche Hochschule ein eigenes Promotionsrecht einzuräumen. Dennoch bestehen gute Gründe, genau davon abzusehen. Insbesondere wird die Wissenschaftsfreiheit der Fachhochschulen und ihrer Untergliederungen sowie der einzelnen Hochschullehrer nicht verletzt, wenn die Landesgesetzgeber das Promotionsrecht weiterhin bei den Universitäten konzentrieren. Kriterium hierfür ist die konkrete fachliche Qualifikation der Prüfer, deren Vorliegen und Kontrolle aufgrund der Ernennungsvoraussetzungen für das Amt des Universitätsprofessors bei den Universitäten regelmäßig vermutet werden kann. Dies schließt es nicht aus, dass einzelne Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen ebenfalls über die notwendige Qualifikation verfügen.

1. Qualifikation der Hochschullehrer an Fachhochschulen

§ 44 Nr. 4 HRG schreibt rahmenrechtlich noch immer vor, dass unterschiedlichen Anforderungen, die mit einer Professur verbunden sind, durch unterschiedliche Einstellungsbedingungen Rechnung zu tragen ist. Je nach Anforderung müssten die Bewerber danach entweder zusätzliche, d.h. über die Promotion hinausgehende wissenschaftliche Leistungen (a) oder besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mehrjährigen beruflichen Praxis (c) nachgewiesen haben. An den unterschiedlichen Ein-

⁹⁸ Waldeyer, NVwZ 2010, 1279, 1280 f.

⁹⁹ BVerfGE 126, 1, 23.

stellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren, also dem wechselseitigen Bezug von Qualifikation und Funktion¹⁰⁰, halten alle Bundesländer fest¹⁰¹.

Die praxisbezogenen Anforderungen in § 44 Nr. 4 c) HRG sind – wie das *BVerfG* es ausdrückt – ersichtlich auf den Fachhochschullehrer dadurch „zugeschnitten“, dass nur besondere, nicht aber habilitationsäquivalente Leistungen vorausgesetzt werden¹⁰². Mit der berufs- und anwendungsorientierten Aufgabe der Fachhochschulen wäre es nicht zu vereinbaren, würde man unter den dort verlangten besonderen Leistungen ein habilitationsgleiches Niveau verstehen¹⁰³. Bei seiner Klarstellung im o.g. Beschluss vom 13. 4. 2010 stellte auch das *BVerfG* die andersartigen Qualifikationsanforderungen der Fachhochschullehrer nicht in Frage, sondern bezog diese Hochschullehrer in den Schutz der Wissenschaftsfreiheit ein.

Die typbezogenen Qualifikationsanforderungen der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen sollen hier allein unter dem Blickwinkel der sog. *Promotionsberechtigung* beleuchtet werden. Diese war jedenfalls bereits Gegenstand eines Kammerbeschlusses des *BVerfG* vom 03.03.1993¹⁰⁴. Ein mit Aufgaben in anwendungsbezogener Lehre und Forschung beauftragter Hochschullehrer an der damaligen Gesamthochschule Duisburg wehrte sich erfolglos dagegen, dass ihn die Promotionsordnung dazu verpflichtete, sich einem zusätzlichen Verfahren zur Feststellung besonderer Forschungsleistungen zu unterziehen, bevor er als Prüfer, Gutachter und Betreuer an Promotionsverfahren mitwirken könne. Die Notwendigkeit des konkreten Nachweises einer besonderen wissenschaftlichen Befähigung für die Mitwirkung an Promotionsverfahren leitete das *BVerfG* aus dem ausschließlich wissenschaftlichen Charakter der Promotion ab:

„Während die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studium abgeschlossen wird, der Feststellung dienen, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat, wird durch die Promotion eine über das allgemeine Studienziel ... hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen

¹⁰⁰ BVerfGE 61, 210, 247.

¹⁰¹ Vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 4 BW HSchG, Art. 7 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Abs. 3 Nr. 3 BayH-SchPersG, § 100 BlnHG, § 41 Abs. 1 Nr. 4 BbgHG 2014, § 116 Abs. 3 Nr. 5 BremBeamtG, § 15 Abs. 1 Nr. 4 HmbHG, § 62 Abs. 2 HHSchG, § 58 Abs. 1 Nr. 4 MV-HG, § 36 Abs. 1 Nr. 4 o. 5 HG NW, § 25 Abs. 1 Nr. 4 NHG, § 49 Abs. 1 Nr. 4 RPHG, § 31 Abs. 1 Nr. 4 FhG Saar bzw. § 33 Abs. 1 Nr. 4 UG Saar, § 58 Abs. 1 Nr. 4 SächsHSFG, § 35 Abs. 2 Nr. 4 HSG LSA, § 61 Abs. 1 Nr. 4 HSG SH, § 77 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG.

¹⁰² BVerfGE 64, 323, 360.

¹⁰³ BVerfGE 61, 210, 247.

¹⁰⁴ BVerfGE 88, 129 ff.; vorausgehend BVerwG, NVwZ 1988, 827.

(...). Die Promotion hat also ausschließlich wissenschaftlichen Bezug. Die Beurteilung der Promotion setzt deshalb eine besondere wissenschaftliche Befähigung voraus.“¹⁰⁵

Hochschullehrer, die in einem Berufungsverfahren wegen nachgewiesener zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen ausgewählt worden, in der Regel also habilitiert sind, verfügen über diese besondere wissenschaftliche Befähigung. Einen solchen förmlichen Nachweis müssten Hochschullehrer nicht erbringen, die aufgrund des Nachweises besonderer Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden während einer mehrjährigen berufspraktischen Tätigkeit eingestellt werden¹⁰⁶. Die Mitwirkung an Promotionsverfahren könne deshalb davon abhängig gemacht werden, dass der einzelne Hochschullehrer über die Promotion hinausgehende wissenschaftliche Leistungen in einem gesonderten Verfahren nachgewiesen habe. Das *BVerfG* ließ die betreffende Promotionsordnung unbeanstandet, wonach die besonderen Forschungsleistungen nicht einmal habilitationsadäquat sein mussten. Weder war die Anfertigung einer Qualifikationsschrift noch ein öffentlicher Probevortrag vorgesehen oder sonst eine Prüfung verlangt. Die Feststellung, ob die Forschungstätigkeit über die im Rahmen der Promotion erbrachten Leistungen hinausgeht, sollte anhand von Veröffentlichungen und Patenten erbracht werden. Daneben genügte sogar lediglich Informationen über gegenwärtige Forschungsaktivitäten. Später nahm das *BVerfG* auf diese Unterscheidung Bezug und eine verfassungsrechtlich zulässige Differenzierung an, wenn die Professoren für „anwendungsbezogene“ (also mehr dem Fachhochschulbereich entsprechenden Teil von) Lehre und Forschung an dem ausschließlich wissenschaftsbezogenen Promotionsverfahren erst nach Feststellung besonderer, habilitationsadäquater Leistungen mitwirken dürfen¹⁰⁷.

Diese fachliche Anforderungen müssen an jedwede Mitwirkung bei Promotionsprüfungen gestellt werden, also auch an die Professorinnen und Professoren, die Doktorandinnen und Doktoranden vor Abgabe der Dissertation betreuen. Eine Absenkung der Anforderungen bei bestimmten Mitwirkenden, dass etwa Betreuerinnen und Betreuer keine besondere wissenschaftliche Befähigung besitzen müssten, wäre dem Anliegen der Promotion abträglich. Insofern begegnen die o.g. Pläne des Wissenschaftsministeriums von Schleswig-Holstein verfassungsrechtlichen Bedenken, Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen ohne weiteres als Be-

¹⁰⁵ BVerfGE 88, 129, 140.

¹⁰⁶ BVerfGE 88, 129, 141.

¹⁰⁷ BVerfG, Beschl. v. 27.1.1995 – 1 BvR 2278/94, NVwZ-RR 1995, 397 f. = juris, Rn. 5.

treuer von Dissertationen zuzulassen. Gerade bei der Unterstützung während der Themensuche und Methodenwahl sowie bei der Konzeption und Erstellung der Dissertation ist die besondere Erfahrung und wissenschaftliche Befähigung unverzichtbar. Bei der Bewertung der Dissertation, sei es durch einen Ausschuss sei es durch Gutachter, kommt es nach dem o.g. Beschluss des *BVerfG* auf die besondere wissenschaftliche Erfahrung an, um die Qualität der Prüfungsleistung ermessen und anhand der Prüfungsleistungen die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erkennen zu können. Auch aus Sicht des *BVerwG* verletzt es jedenfalls weder die Wissenschaftsfreiheit noch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG, wenn als Voraussetzung für die Mitwirkung an Promotionen des Fachbereichs durch Satzung vorgeschrieben wird, dass sich der Professor, der das Anforderungsprofil des Universitätsprofessors nicht erfüllt, einem Verfahren zur Feststellung seiner wissenschaftlichen Qualifikationen durch das Erbringen besonderer Forschungsleistungen unterzieht¹⁰⁸.

2. Rahmenbedingungen der Begleitung und Betreuung von Promotionen

Das zeitliche Zusammentreffen der „Entdeckung des Hochschullehrers an Fachhochschulen“ durch den o.g. Beschluss des *BVerfG* vom 13.04.2010 mit der Qualitätsdiskussion betreffend die Promotionsverfahren an Universitäten, insbesondere zu den institutionellen Vorkehrungen für eine Qualitätssicherung, hat sich jedoch noch nicht auf die Diskussion um das Promotionsrecht der Fachhochschulen ausgewirkt. Die Konzentration des Promotionsrechts bei den Universitäten *kann* als *Maßnahme der Qualitätssicherung* gerechtfertigt erscheinen. Die Ermöglichung von Kooperation mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen im staatlichen oder nichtstaatlichen Bereich wird hierbei zugleich mitgedacht, wenn auch nicht gesondert erwähnt.

Die Universitäten müssen demnach bei der Promotion keine „Konkurrenz“ durch andersartige Hochschulen fürchten, wenn sie zukünftig und weiterhin einen hohen Anspruch an die Qualität der Nachwuchsförderung anlegen. Dass die Fachhochschulen für ein eigenes (institutionelles) Promotionsrecht noch nicht gerüstet sind, wird schnell klar¹⁰⁹. Es ist auch kaum realistisch, dass die Haushaltsgesetzgeber der Länder ihre Fach-

¹⁰⁸ BVerwG, Beschl. v. 8.4.1988 – 7 B 78/86, NVwZ 1988, 827 = juris, Rn. 11.

¹⁰⁹ Vgl. *Lieckfeldt*, Eigenes Promotionsrecht für Fachhochschulen?, Denkströme 10/2013, 145,150, mit dem Vorschlag, einzelne Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen durch einmaligen „Akkreditierungs“-Beschluss einer Universitätsfakultät zum promotionsberechtigten, quasi assoziierten Partner zu bestellen, der wie ein

hochschulen mit zusätzlicher Ausstattung versehen und ihre finanziellen Vorteile aufgeben, nur damit auch dort promoviert werden kann. Hier soll deshalb nur kurz umrissen werden, welche Rahmenbedingungen an Universitäten bestehen, die auch institutionell die Konzentration des Promotionsrechts bei den Universitäten rechtfertigen

Alle Hochschulgesetze beauftragen die Universitäten mit der *Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses*. Soweit auch die Fachhochschulen allgemein mit dieser Aufgabe angesprochen werden, ist die Einschränkung vorzufinden, dass hierbei wieder die anwendungsbezogene Ausrichtung von Lehre und Forschung ausschlaggebend sein soll. Hierbei kommt man nicht um die Klarstellung umhin, dass Nachwuchsförderung an der Universität etwas strukturell anderes ist als an der Fachhochschule.

Beginnt man mit dem einzelnen Hochschullehrer, zählt die Nachwuchsförderung und konkret die Doktorandenbetreuung auch aus Sicht des Wissenschaftsrates (Empfehlungen 2011) zu den zentralen Aufgaben, und sie kann nur dann verantwortungsvoll wahrgenommen werden, wenn für die Betreuung der einzelnen Doktorandinnen und Doktoranden ausreichend Zeit zur Verfügung steht: Die Qualität von Betreuung ist vom Zeitbudget des Betreuenden abhängig¹¹⁰. Für die Qualität der Betreuung kommt es aber darüber hinaus auf eine gelebte Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens und Veröffentlichens an, im Sinne des Heranführens und Mutmachens zu eigener wissenschaftlicher Arbeit. Günstige Rahmenbedingungen hierfür findet man an den Lehrstühlen und Instituten der Universitäten, die regelmäßig – nicht zuletzt bei der Mittelverteilung – auch nach ihren wissenschaftlichen Publikationen gemessen und verglichen werden. Für die Vermittlung der objektiven Methoden, persönlichen Erfahrungen und höchst persönlichen Einschätzungen zum Vorgehen bei wissenschaftlichen Arbeiten sind in der Regel mehrere Gespräche, Phasen der Auseinandersetzung und der Zusammenarbeit notwendig. Für die „externen“ Doktoranden fordert der Wissenschaftsrat zu Recht mehr Aufmerksamkeit¹¹¹.

Auch wenn die Nachwuchsförderung stärker institutionalisiert werden soll, bietet die Universität hierfür bessere Rahmenbedingungen. Doktorandenkollegs oder Promotionsstudien dürften an einer Hochschule mit grundlagenbezogenen Studienangeboten auf bessere Voraussetzungen treffen und leichter mit vorhandenen Lehrangeboten und Qualifikationsmöglichkeiten verbunden werden. Nicht zuletzt bieten Universitäten eine ausreichende Vielfalt und schaffen einen Bedarf zur Verwendung

Fakultätsmitglied eigenständig Promotionsbetreuungen übernehmen und selbst Vorschläge zur Gestaltung von Promotionsverfahren einbringen kann.

¹¹⁰ Positionspapier des Wissenschaftsrates 1704–11, S. 19.

¹¹¹ Positionspapier des Wissenschaftsrates 1704–11, S. 21.

der Nachwuchswissenschaftler im akademischen Mittelbau. Neben dem persönlichkeitsprägenden Umgang der postgradualen Nachwuchswissenschaftler untereinander und dem Zusammenhalt am Institut oder Lehrstuhl, bieten die akademischen Dienstleistungen und Lehrverpflichtungen hilfreiche Strukturen für wissenschaftliches Arbeiten. Natürlich gibt es auch an Universitäten abseitige Fächer und zersplitterte Disziplinen, manche Fächer werden nur durch Einzelprofessuren repräsentiert. Die Wahrscheinlichkeit, einen hinreichend qualifizierten Hochschullehrer zur Fortsetzung der Betreuung zu finden oder vom Fakultätsrat beauftragen zu lassen, ist an der Universität jedoch größer. Dies gilt schon aufgrund der vor Einstellung im Berufungsverfahren stattfindenden Auslese, während an der Fachhochschule das Einstellungskriterium zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen im Berufungsverfahren nicht geprüft wird¹¹². Nach den von der früheren Wissenschaftsministerin in Schleswig-Holstein angekündigten Regeln und den in Baden-Württemberg gefassten Regelungen wird die Zusammenarbeit und Abstimmung mehrerer habilitierter Hochschullehrer in Verantwortung für den Abschluss eines Promotionsvorhabens auch hervorgehoben, wenn im Einzelfall Fachhochschulen das Promotionsrecht übertragen werden soll.

3. Sachliches Kriterium für Differenzierung

Die Fachhochschulen und Fachhochschulprofessoren werden durch die institutionelle Verantwortung der Universitäten für die Promotionsverfahren jedenfalls nicht in ihrer Wissenschaftsfreiheit verletzt. Auch Eingriffe in den Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit können gerechtfertigt sein¹¹³. Nach der Rechtsprechung des *BVerwG*¹¹⁴ fällt die Berechtigung eines Hochschullehrers, an Promotionsverfahren beteiligt zu werden, ohnehin nicht in den Schutzbereich des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit, soweit dieses ein Teilhaberecht vermittelt. Die Mitwirkung an Promotionsverfahren beziehe sich nicht auf die Ausübung von Forschung, sondern vorrangig auf die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses¹¹⁵. Bei der Verleihung des Promotionsrechts hat der Gesetzgeber demnach auch den Grundrechten der Doktorandinnen und Doktoranden Rechnung zu tragen, wobei hier offen bleiben kann und muss, ob und in

¹¹² Vgl. *Hufen/Geis*, FS Thieme 1993, 621, 637, zu Qualitätsdefiziten und Qualifikationszweifeln.

¹¹³ *Hufen/Geis*, FS Thieme 1993, 621, 636.

¹¹⁴ Beschl. v. 8.4.1988 – 7 B 78.86, NVwZ 1988, 827 = juris, Rn. 11 m.w.N.; vgl. dazu aber die Zuordnung der Nachwuchsförderung zum Teilhaberecht aus Art. 5 Abs. 3 GG durch BVerfG, o. Fußn. 63.

¹¹⁵ OVG Lüneburg, Beschl. v. 10.7.2008 – 2 MN 449/07, juris.

welchem Maße die Zulassung zur Promotion, die Durchführung und der Abschluss des Promotionsverfahrens von der Wissenschaftsfreiheit und der Berufsfreiheit des Nachwuchswissenschaftlers jeweils grundrechtlich geschützt sind¹¹⁶.

Gesteht man dem Gesetzgeber bei der organisatorischen Ordnung der Hochschulen einen Regelungsspielraum zu, haben die Universitäten gute Gründe, aufgrund der günstigeren Rahmenbedingungen für die Konzentration des Promotionsrechts an den Universitätsfakultäten zu werben. Das *BVerfG* hielt etwa eine die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrern schmälernde Gruppenzuordnung aus sachlichen Erwägungen für gerechtfertigt und stellte auf den Rechtfertigungsgrund ab, dass diese Zuordnung wegen der – ihrerseits durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützte – Förderung der Funktionsfähigkeit der Hochschulorgane geboten sei¹¹⁷. Auch die Berufsfreiheit der Doktoranden legt eine Ausgestaltung der wissenschaftlichen Qualifikationsphase nahe, die an die größtmögliche Wahrscheinlichkeit günstiger Rahmenbedingungen des Promotionsvorhabens anknüpft. Solange die Kooperationen der Hochschultypen bei Promotionen sich nicht als praktisch ungeeignet erwiesen haben, besteht darin für die Verfolgung des Ziels qualitätsgesicherter Promotionen jedenfalls ein milderer und regelmäßig günstigeres Mittel, so dass die Verleihung eines institutionellen Promotionsrechts an Fachhochschulen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit versperrt wäre¹¹⁸.

V. Fazit

Im Ergebnis der Akademisierung von Fachhochschulen durch die zunehmende Übertragung von Aufgaben in Forschung und wissenschaftlicher Lehre sind diese zu „wissenschaftlichen Hochschulen“ erwachsen. Soweit in der Vergangenheit Abwehransprüche der Universitäten diskutiert worden sind, die Wissenschaftsfreiheit verbiete ein Promotionsrecht der – nicht wissenschaftlichen – Fachhochschulen, entzog das *BVerfG* dieser Argumentation mit dem Beschluss vom 13.04.2010 die Grundlage.

Gleichwohl sind an Universitäten regelmäßig Hochschullehrer tätig, die über die zur Bewertung von Promotionsleistungen notwendige besondere wissenschaftliche Befähigung verfügen. Gleichwohl nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch Professorinnen und Professoren an Fachhoch-

¹¹⁶ Vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 2.12.2009 – 2 KN 906/06, juris, Rn. 47; OVG Bautzen, Beschl. v. 31.3.2014 – 2 A 89/12, juris, Rn. 15; *Hufen/Geis*, FS Thieme 1993, 621, 637.

¹¹⁷ *BVerfG*, Beschl. v. 26.2.1997 – 1 BvR 1864/94 u.a., *BVerfGE* 95, 193.

¹¹⁸ *Hufen/Geis*, FS Thieme 1993, 621, 643.

schulen derart befähigt sind, kam es bei ihrer Berufung an der Fachhochschule nicht auf zusätzliche wissenschaftliche Leistungen an. Die Promotionsberechtigung der Hochschullehrer der Fachhochschule muss für ihre Mitwirkung an Promotionsverfahren erst im Einzelfall nachgewiesen werden. Auch finden sich an Universitäten günstigere Rahmenbedingungen für eine Förderung und Integration des wissenschaftlichen Nachwuchses, z.B. durch Doktorandenkollegs. Deshalb ist es durch sachliche Differenzierungskriterien gerechtfertigt, das Promotionsrecht weiterhin bei den Universitäten zu konzentrieren. Davon losgelöst steht Fachhochschulen aus Art. 5 Abs. 3 GG ohnehin kein (Teilhabe-) Anspruch gegen den Staat auf Verschaffung eines Promotionsrechtes zu.

Summary

Upon the *Bundesverfassungsgericht* (BVerfG, Federal Constitutional Court) having emphasized, in its decision of April 13th, 2010, the academic freedom enjoyed by professors teaching at *Fachhochschulen* (universities of applied sciences), the discussion has resurfaced in Germany as to whether or not universities of applied sciences as well, in addition to academic universities, should be granted an independent authority to award doctorate degrees and if so, subject to which conditions. The present paper sets out the status of the *Landeshochschulgesetze* (Acts on Tertiary Education of the *Länder*) as given in May of 2014 and addresses particular aspects of those of the German federal states in which universities of applied sciences are authorized to perform PhD proceedings of their own, independently of universities. This development is playing out against the backdrop of the universities of applied sciences increasingly focusing on academic activities ever since lawmakers at the level of the federal *Länder* have assigned further tasks to them in research and academic teaching, in addition to their primary task of practice-based teaching. As concerns those universities of applied sciences that have evolved to become “academic universities” as a result, it is no longer an option to refuse these institutions the right to perform doctoral proceedings based on the argument that such an organizational decision is “not compatible with academic standards” (“*wissenschaftsinadäquat*”).

However, the present contribution also discusses the measures taken to ensure that newly appointed professors have special academic qualifications, which measures differ significantly between universities and universities of applied sciences. Although it cannot be ruled out that professors teaching at universities of applied sciences have such qualifications, the Acts on Tertiary Education of the German *Länder* generally do not require appointments to a university of applied sciences to be based on additional academic work. Only in the case of universities is it guaranteed by these Acts that solely professors are appointed who have the special academic qualifications required for assessing the performance of PhD candidates in post-graduate work. When the two institutions of higher learning are regarded based on a criterion of substance such as this, the authorization to award PhD degrees may continue to be concentrated with the universities and in fact should be. Moreover, universities are able to provide a more advantageous environment for promoting and integrating emerging academic talent, for example by offering doctoral programs. The academic freedom protected by Article 5 paragraph 3 of the *Grundgesetz* (GG, Basic Law) does not grant universities of

applied sciences, also not those styled “academic universities of applied sciences,” any general entitlement to a participatory claim against the state, one intended to provide them with the right to award PhD degrees. By contrast, those professors at universities of applied sciences who have a proven academic track record may, and should, be given the opportunity to assist in doctoral proceedings.